

Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Wichtige Hinweise für die Anmeldung
der Geburt Ihres Kindes

(bitte sorgfältig durchlesen)

**Angepasst an die derzeitigen geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der
Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) des Landes Berlin**

Sehr geehrte Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes.

Zwecks Erledigung der Formalitäten wenden Sie sich bitte so schnell wie möglich nach der Entbindung an die Verwaltung bzw. Station des Krankenhauses.

Die für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigten Unterlagen können derzeit nur schriftlich bzw. in digitaler Form, d.h. per Email eingereicht werden. Hierzu scannen bzw. fotografieren Sie die entsprechenden Dokumente und senden Sie sie uns an unsere Email **Standesamt-Geburten@ba-ts.berlin.de**.

Sollten Sie die Unterlagen lieber schriftlich einreichen, können Sie diese entweder in einem beschrifteten Umschlag in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang am John-F.-Kennedy-Platz einwerfen oder uns mit der Post zusenden an **Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, 10820 Berlin**.

Im Einzelfall entscheidet der Standesbeamte / die Standesbeamtin, ob und ggf. welche Unterlagen im Original eingereicht werden müssen!

Sofern uns alle benötigten Urkunden vorliegen und die Geburt beurkundet werden kann, werden die bestellten Urkunden mit einer Gebührenrechnung **schnellstmöglich zugesandt**.

Vaterschaftsanerkennungen und Namenserteilungen sind zur Zeit im Standesamt nicht möglich.

Für Vaterschaftsanerkennungen bitten wir Sie, sich entweder mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und sofern Kapazitäten dafür vorhanden sind, diese dort vornehmen zu lassen oder sich um die notarielle Beurkundung der Vaterschaft zu bemühen.

Persönliche Sprechzeiten entfallen bis auf weiteres!

telefonische Nachfragen unter Tel.: 90277 – 6300

Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr

Im begründeten Einzelfall können notwendige Termine und Vorsprachen nach Entscheidung durch das Standesamt über die Hotline 90277-6300 besprochen werden.

Anschrift:

Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin (Rathaus) John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin

Vorzulegende Unterlagen:

(Vorlagepflicht gemäß § 10 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist)

Hinweis: Die im Folgenden genannten Unterlagen beziehen sich auf den sogenannten Normalfall. Bei Abweichungen können unter Umständen andere bzw. zusätzliche Unterlagen notwendig sein – weitere Informationen erhalten Sie dann direkt vom Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin.

Familienstand der Mutter / des Vaters		notwendige Originalunterlagen
verheiratet	Eheschließung in Deutschland	<ul style="list-style-type: none">• Personalausweise/Reisepässe• Eheurkunde bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch• Geburtsurkunde des letzten Kindes• die eigenen Geburtsurkunden• evtl. Einbürgerungsurkunde
	Eheschließung im Ausland	<ul style="list-style-type: none">• Personalausweise/Reisepässe• Original der ausländischen Heiratsurkunde/Ehevertrag/ deutschen Eheurkunde bei Nachbeurkundung• Übersetzung vom gerichtlich beeidigten Dolmetscher• die eigenen Geburtsurkunden• Geburtsurkunde des letzten Kindes• evtl. Einbürgerungsurkunde

geschieden	Eheschließung und Scheidung in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweise/Reisepässe • Eheurkunde bzw. beglaubigte • Abschrift aus dem Familienbuch • Scheidungsurteil/Eheurkunde mit eingetragener Scheidung • Geburtsurkunde des letzten Kindes • die eigenen Geburtsurkunden • evtl. Einbürgerungsurkunde
	Eheschließung in Deutschland oder im Ausland und Scheidung im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweise/Reisepässe • Unterlagen über die Ehe wie oben und Original der Scheidung mit Apostille und Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich • Übersetzung durch gerichtlich beeidigte Dolmetscher_innen • Geburtsurkunde des letzten Kindes - die eigenen Geburtsurkunden • evtl. Einbürgerungsurkunde
ledig	Geburt in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweise/Reisepässe • eigene Geburtsurkunde • Geburtsurkunde des letzten Kindes • evtl. Einbürgerungsurkunde
	Geburt im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweise/Reisepässe • Geburtsurkunde im Original • Übersetzung durch gerichtlich beeidigte Dolmetscher_innen • Geburtsurkunde des letzten Kindes • evtl. Einbürgerungsurkunde

verwitwet	Eheschließung und Tod in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweise/Reisepässe • Eheurkunde • Sterbeurkunde/Eheurkunde mit Sterbevermerk • Geburtsurkunde des letzten Kindes • die eigenen Geburtsurkunden • evtl. Einbürgerungsurkunde
	Eheschließung in Deutschland oder im Ausland und Tod im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweise/Reisepässe • Unterlagen über die Ehe (wie bei verheiratet) und Original der Sterbeurkunde • Übersetzung durch gerichtlich beeidigte Dolmetscher_innen • Geburtsurkunde des letzten Kindes

War für die Beurkundung die Vorlage von Originalurkunden nötig, teilen Sie uns bitte mit, ob wir Ihnen diese zusammen mit den bestellten Geburtsurkunden Ihres Kindes zuschicken oder bis auf weiteres hier im Standesamt verwahren sollen!

Eintragung des Kindesvaters

- Bei **verheirateten** Müttern ist kraft Gesetzes immer ihr Ehemann der Vater des Kindes.
- Bei **ledigen** oder **geschiedenen** Müttern wird ein Kindesvater nur dann eingetragen, wenn eine **wirksame Vaterschaftsanerkennung** vorliegt und dessen Urkunden eingereicht werden.
- Haben die nicht miteinander verheirateten Eltern neben der Vaterschaftsanerkennung auch eine Sorgeerklärung für das Kind abgegeben, ist diese **Sorgeerklärung im Original** einzureichen.
- **Fremdsprachige Urkunden** sind immer mit einer **Übersetzung** vorzulegen. Die Übersetzung muss von für deutsche Gerichte zugelassenen

Übersetzer_innen angefertigt werden. Ist das fremdsprachige Original nicht in lateinischen Buchstaben geschrieben, muss die Übersetzung nach ISO-Norm erfolgen.

Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht

1. bei Eltern, die miteinander verheiratet sind - unabhängig davon ob Sie getrennt lebend sind oder nicht - beiden Elternteilen zu.
2. bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind und eine Sorgeerklärung abgegeben haben, beiden Elternteilen zu.
3. bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind und keine Sorgeerklärung abgegeben haben, nur der Mutter zu.

Bitte beachten Sie, dass bei Punkt 1. und 2. die Unterschriften beider Elternteile auf der Geburtsanzeige aus dem Krankenhaus erforderlich sind.

Sollte ein sorgeberechtigter Elternteil die Geburtsanzeige nicht unterschreiben können, wird von diesem Elternteil eine schriftliche Erklärung benötigt. Diese Erklärung **muss** Vor- und Familiennamen des Kindes enthalten und unterschrieben sein.

Sie erhalten **3 gebührenfreie** Geburtsurkunden für die Beantragung von **Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe bei der Krankenkasse.**

Bitte geben Sie an, **wieviele** Geburtsurkunden Sie **zusätzlich** benötigen.

- Eine nationale Geburtsurkunde kostet 12,00 EUR, jede weitere im gleichen Arbeitsgang gefertigte Urkunde 6,00 EUR.
- Eine internationale Geburtsurkunde kostet 12,00 EUR , jede weitere im gleichen Arbeitsgang gefertigte Urkunde 6,00 EUR.